



exzellent-Preise: Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Präambel

Der exzellent-Preis gliedert sich in einen Wettbewerb mit den Kategorien exzellent:arbeit, exzellent:bildung sowie einer jährlich wechselnden Kategorie. Ausgeschrieben und verliehen wird der exzellent-Preis von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Menschen mit Behinderung e. V. (BAG WfbM) Sie bestimmt das Konzept und die Organisation des Preises. Die Anmeldung und Teilnahme am exzellent-Preis ist kostenfrei.

2. Begriffsbestimmungen

In den allgemeinen Geschäftsbedingungen meinen die folgenden Begriffe:

- **Teilnehmende:** Werkstätten, Inklusionsbetriebe, Tagesförderstätten und anderen Leistungsanbieter, deren Trägerorganisationen, die Mitglied bei der WfbM sind
- **Objekt:** Produkt, Dienstleistungen oder Konzept des Teilnehmenden
- **Jury:** das von der BAG WfbM benannte, unabhängige Gremium zur Bewertung der Bewerbungen und zur Bestimmung der Preisträger, das sich aus Vertreter*innen von Werkstätten, von Projektpartnern der BAG WfbM, aus der Wissenschaft und aus der Wirtschaft sowie von der Seite der Leistungsträger zusammensetzt

3. Zulassung

Teilnahmeberechtigt sind alle Teilnehmende mit ihren Objekten.

Voraussetzung zur Zulassung der Bewerbung ist der Eingang einer vollständig ausgefüllten Online-Anmeldung. Diese finden Sie unter <https://bagwfbm.de/projekte/exzellente-preise/>. Die Anmeldung für den exzellent-Preis ist vollständig, wenn:

- Die Bewerbungsunterlagen im Umfang des Punkt 4 dieser AGB vollständig sind
- die allgemeinen Geschäftsbedingungen bestätigt werden
- in die Datenschutzerklärung eingewilligt wird
- sie fristgerecht bis zum Anmeldeschluss des jeweiligen Wettbewerbsjahres erfolgt. Dieser ist den Teilnahmebedingungen zu entnehmen.
- sie den Voraussetzungen des Punktes 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entspricht
- die Versicherungspflicht nach Punkt 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorliegt
- die erforderlichen Rechte nach Punkt 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorliegen
- Für Anmeldungen in den Kategorien exzellent:arbeit und exzellent:bildung muss das Objekt zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits auf dem Markt platziert sein, das heißt bereits umgesetzt werden und mindestens erste Ergebnisse erzielen. . Die Marktplatzierung darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

4. Bewerbung

Die Bewerbung eines Objekts für den exzellent-Preis kann erfolgen durch:

- Bewerbung des Teilnehmenden selbst oder
- Vorschlag durch Dritte (zum Beispiel Landesarbeitsgemeinschaften Werkstätten für behinderte Menschen, Verbände oder Privatpersonen).

Im Falle des Vorschlags durch einen Dritten muss die für das Objekt verantwortliche



Einrichtung der Bewerbung sowie der Verarbeitung der eingereichten Bewerbungsunterlagen zustimmen. Wird die Zustimmung verweigert, kann das Objekt nicht berücksichtigt werden.

Alle Bewerbungen, die bis einschließlich zum 15. September 2026 eingereicht werden, werden für die Preisverleihung der exzellent-Preise 2027 berücksichtigt.

Die einzureichenden Bewerbungsunterlagen umfassen folgende Dokumente:

- eine schriftliche Kurzvorstellung des Konzepts (max. 1.500 Zeichen mit Leerzeichen)
- eine ausführliche schriftliche Beschreibung des Objekts (maximal vier bis sechs Seiten Fließtext A4)
- das Logo des sich bewerbenden Unternehmens und evtl. weiteres vorliegendes Fotomaterial in Druckqualität (eps- oder jpg-Datei).

Die ausführliche Konzeptdarstellung sollte unter Bezugnahme auf die Kriterien das Konzept/das Produkt nachvollziehbar vorstellen. Die Darstellung bildet für die Jurymitglieder die Grundlage zur Nominierung und letztlichen Entscheidung über die Preisträger.

Es können pro Teilnehmenden beliebig viele Objekte – auch in unterschiedlichen Kategorien – zur Bewerbung angemeldet werden. Jeder Teilnehmende kann im jeweiligen Ausschreibungszeitraum jedoch nur mit einem Objekt ausgezeichnet werden.

5. Präsentation

Sofern es die Konzeption der Preisverleihung (siehe Punkt 11) zulässt, fertigt die BAG WfbM für die platzierten Objekte Ausstellungstafeln zur Ausstellung auf einem exzellent-Preis-Stand an. Auf den Ausstellungstafeln werden Inhalt und Umfang der Objekte mit Hilfe der bei der Bewerbung eingereichten Kurztexpte dargestellt. Die BAG WfbM behält sich zu diesem Zweck die Änderung der Texte vor. Ein Anspruch auf die Umsetzung eines exzellent-Preis-Standes mit Ausstellungstafel besteht nicht.

6. Versicherungspflicht für zur Schau gestellte Objekte

Handelt es sich bei einem platzierten Objekt um ein Produkt, stellt der Teilnehmende der BAG WfbM ein Objekt zur Ausstellung auf einem exzellent-Preis-Stand zur Verfügung. Dem Teilnehmenden obliegt es, alle notwendigen Versicherungen für das Objekt abzuschließen.

Wenn Objekte benutzbar oder in Betrieb ausgestellt bzw. vorgeführt werden, haben sie den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften, zu entsprechen und sind mit den gesetzlich vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen zu versehen.

7. Schutzrechte

Der Teilnehmende versichert, dass er über alle erforderlichen Rechte (Urheber-, Persönlichkeits-, Marken-, Design- und Leistungsschutzrechte) verfügt. Mit Einreichung räumt der Teilnehmende der BAG WfbM räumlich und zeitlich unbeschränkte, nicht ausschließliche Nutzungsrechte an den eingereichten Texten, Bildern und Filmaufnahmen zur Berichterstattung, Öffentlichkeitsarbeit und Archivierung ein; die BAG WfbM darf diese ohne weitere Vergütung verwenden.



Jeder Teilnehmende hat die BAG WfbM dahingehend zu informieren, ob ggf Gerichtsverfahren (wettbewerbsrechtliche, patentrechtliche, warenzeichenrechtliche oder urheberrechtliche Streitigkeiten, die in Zusammenhang mit dem angemeldeten Objekt stehen) im Hinblick auf das zu jurierende Objekt anhängig sind. Gleiches gilt in Bezug auf entsprechende außergerichtliche Auseinandersetzungen. Für Schäden, insbesondere Forderungen Dritter, die aus der Verletzung dieser Bedingungen entstehen, haftet der Teilnehmende allein, es sei denn, diese beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der BAG WfbM. Der Teilnehmende stellt die BAG WfbM von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

8. Haftung bei Transport, Rückbau und Unfällen

Die Kosten für den An- und Abtransport der platzierten Objekte trägt der Teilnehmende. Die Haftung der BAG WfbM beim Transport ist ausgeschlossen, es sei denn sie beruht auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der BAG WfbM oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der BAG WfbM bei Schäden des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und in allen sonstigen Fällen auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der BAG WfbM.

Der Rückbau des Objektes ist bis zum Ende der Ausstellungslaufzeit vom Teilnehmenden auf seine Kosten durchzuführen. Wird das Objekt nicht fristgerecht zurück gebaut und abtransportiert, kann die BAG WfbM dieses eigenständig entfernen. Die hierfür entstehenden Kosten sind der BAG WfbM von dem Teilnehmenden zu ersetzen, soweit sie für den Rückbau und Abtransport üblich und angemessen sind. Die Haftung der BAG WfbM für das Abhandenkommen oder Beschädigung der Objekte ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Teilnehmende haftet der BAG WfbM und Dritten gegenüber für alle Schäden, die durch die aufgestellten Objekte entstehen, es sei denn, diese beruhen auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der BAG WfbM oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der BAG WfbM bei Schäden des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und in allen sonstigen Fällen auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der BAG WfbM.

9. Jurierung

Die Jurierung findet in den Räumen (eigene oder angemietete) der BAG WfbM oder als digitaler Austausch statt. Die Jurierung ist nicht öffentlich. Die BAG WfbM verpflichtet sich, alle ordnungsgemäßen Anmeldungen der Jury vorzulegen. Grundsätzlich werden von der BAG WfbM keine Begründungen für nicht ausgezeichnete Objekte gegenüber dem Teilnehmer abgegeben. Anhand der vorgelegten Konzepte entscheidet die Jury über die Zuerkennung einer Auszeichnung. Die Entscheidung der Jury ist für die Beteiligten bindend und unterliegt keiner Prüfung.

Die Jury wählt aus allen eingesandten Bewerbungen die Nominierten aus. Auf Grundlage der Nominiertenliste zeichnet die Jury dann in der gemeinsamen Jurysitzung die Preisträger der jeweiligen Kategorien aus. Dabei werden jeweils ein Erstplatzierter sowie ein Zweitplatzierter in den zwei Kategorien exzellent:arbeit, exzellent:bildung und in der jährlich wechselnden Kategorie bestimmt.



Die ausgezeichneten Einsendungen können durch die BAG WfbM unter den Bedingungen aus Nr. 4 dieser Bestimmungen ausgestellt werden; ein Anspruch auf eine Ausstellung besteht nicht.

10. Auszeichnung

Wird das eingereichte Objekt ausgezeichnet, ist der Teilnehmende berechtigt, diese Auszeichnung zur Bewerbung des Objekts zu benutzen. Die Auszeichnung in Form des Labels (Design der Urkunde) darf vom Teilnehmenden und allen anderen Beteiligten nur im Zusammenhang mit dem ausgezeichneten Objekt verwandt werden. Die Auszeichnung verliert ihre Gültigkeit, wenn das Objekt (z. B. im Rahmen der Produktpflege oder der Weiterentwicklung) grundlegend verändert wird.

Alle Angaben der Objektidentifikation und Anschriften der Beteiligten werden dem Anmeldeformular entnommen. Für fehlerhafte oder falsche Angaben aufgrund der eingereichten Texte haftet der Teilnehmende. Die BAG WfbM haftet bei fehlerhafter Wiedergabe der eingereichten Texte nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die BAG WfbM bestimmt die Aufmachung des Labels nach eigenem Ermessen und behält sich vor, es nach Auszeichnung ganz oder teilweise anzupassen und/oder zu verändern. Der Teilnehmende darf nur die jeweils gültige Fassung des Labels verwenden. Diese Verpflichtung hat er ggf. auch Dritten (z. B. Herstellern und Vertreibern) aufzuerlegen, die ggf. in der Werbung das Label für ihn verwenden. Der Teilnehmende haftet allein für Vereinbarkeit der Auszeichnung mit fremden Rechten, insbesondere fremden Markenrechten, es sei denn diese beruhen auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der BAG WfbM. Von Ansprüchen Dritter aufgrund der vorbezeichneten Pflichtverletzung stellt der Teilnehmende die BAG WfbM frei.

11. Preisverleihung und Preisgelder

Die Preise werden im Rahmen einer Veranstaltung der BAG WfbM verliehen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Veranstaltung besteht nicht. Die Verleihung erfolgt von einer von der BAG WfbM ausgesuchten Persönlichkeit, die für die Laudatio Texte der Jury verwenden kann. Ein Anspruch auf eine eigene Präsentation des Teilnehmenden während der Verleihung besteht nicht.

Die Erstplatzierten erhalten ein Preisgeld in Höhe von 1.000 (in Worten: eintausend) Euro. Die Zweitplatzierten erhalten ein Preisgeld in Höhe von 500 (in Worten: fünfhundert) Euro. Sowohl die Erstplatzierten als auch die Zweitplatzierten erhalten zusätzlich eine Trophäe. Die Entscheidung über die Art und Gestaltung der Trophäe obliegt der BAG WfbM.

Außerdem wird die BAG WfbM in ihren Medien ausführlich über die Erstplatzierten berichten und eine Broschüre produzieren, in der die Objekte der Preisträger vorgestellt werden. Darüber hinaus werden über die Objekte der Erstplatzierten kurze Filme produziert, die im Rahmen der Preisverleihung und der Präsentation der Preise gezeigt werden können. Diese Filme werden den Preisträgern für die eigene Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt.

Den Teilnehmenden werden die Urkunde und das Logo (in digitaler Fassung) zum



Eigengebrauch zur Verfügung gestellt. Eine Weitergabe an weitere Projektbeteiligte oder Kooperationspartner ist gestattet. Mit dem Logo darf ausschließlich für den tatsächlich ausgezeichneten Beitrag geworben werden.

Die platzierten Projekte der drei Wettbewerbskategorien werden auf der Internetseite der BAG WfbM veröffentlicht.

Über die Gestaltung und Art der Präsentation entscheidet die BAG WfbM.

12. Öffentlichkeitsarbeit

Der Teilnehmende räumt der BAG WfbM das Recht ein, die Pressefotos kostenlos zeitlich und räumlich unbeschränkt zu verwenden.

Für die Öffentlichkeitsarbeit zur Vorstellung der ausgezeichneten Objekte stellt der Teilnehmende der BAG WfbM kostenlos reprofähige digitale Pressefotos in ausreichender Anzahl (mind. 5) zur Verfügung. Bei Druckfehlern, unrichtigen Platzierungen, Irrtümern und lücken- oder fehlerhaften Abdrucken durch die BAG WfbM wird keine Haftung übernommen, es sei denn, die Pflichtverletzung beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Ein Anspruch auf Gestaltungsvorschläge oder redaktionelle Mitarbeit durch den Teilnehmenden oder Dritte ist ausgeschlossen.

Der Teilnehmer stellt die BAG WfbM frei von Nutzungshonoraren sowie von sämtlichen Ansprüchen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund.

13. Aberkennung

Bei Verletzung und Nichteinhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen behält sich die BAG WfbM vor, nachträglich auch verliehene Preise abzuerkennen. Die mit Verleihung des Preises nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erworbenen Rechte erlöschen ab dem Zeitpunkt der Aberkennung. Die BAG WfbM behält sich vor, das Preisgeld, die Trophäe und die Urkunde zurückzufordern.

14. Änderungsvorbehalt

Die BAG WfbM kann die Ausschreibung ändern oder den Wettbewerb aus wichtigem Grund absagen; bereits eingegangene Bewerbungen bleiben ggf. auf Wunsch im nächsten Wettbewerbsjahr berücksichtigt.

15. Gerichtsstand

Die Vertragsparteien vereinbaren für alle aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Streitigkeiten, soweit gesetzlich zulässig, die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts am Firmensitz der BAG WfbM.